

3.1.1 Anhörung der Verfahrensbeteiligten, Niederschrift

(1) Über die Anhörung der Verfahrensbeteiligten sowie das Ergebnis der Grenzfestlegung, der Grenzfeststellung und der Abmarkung wird von der betreffenden Vermessungsstelle eine Niederschrift aufgenommen. Sie enthält insbesondere:

- a) Ort und Tag der Aufnahme der Niederschrift, die betroffenen Flurstücke, Anlass des Verfahrens,
- b) je nach Gegenstand des Verwaltungsverfahrens eine Dokumentation über
 - die Ergebnisse der Untersuchung und Feststellung der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte,
 - die Festlegung der neuen Grenzpunkte und den Verlauf der neuen Grenzen,
 - die Abmarkung alter und neuer Grenzpunkte,
- c) eine Dokumentation der Anhörung und der Erklärungen der Beteiligten,
- d) den Namen und die Amts- beziehungsweise Berufsbezeichnung sowie die Unterschrift der beurkundenden Person.

Grenzpunkte, die lediglich zur Grenzuntersuchung benutzt, aber nicht festgestellt werden, sind in der Niederschrift nicht aufzuführen. Für die Niederschrift steht das Muster der Anlage 5 zur Verfügung.

(2) Der Niederschrift wird eine Skizze mit einem Vorblatt nach dem Muster der Anlage 6 beigelegt. In der Niederschrift nebst Skizze werden zur Verdeutlichung alle für das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung und der Abmarkung ausschlaggebenden Sachverhalte in Textform und graphisch nachgewiesen. Die Angaben in der Niederschrift und in der Skizze müssen einander eindeutig zugeordnet sein (zum Beispiel durch Angabe der betroffenen Flurstücke).

(3) Gebäude- und Mauerecken oder vergleichbare Festlegungen, die die Funktion einer Grenzmarke einnehmen, werden als vermarker Grenzpunkt mit der Angabe eines geometrischen Bezugs (zum Beispiel Sockel, aufgehendes Mauerwerk, Wandverkleidung) in der Skizze zur Niederschrift dargestellt.

3.1.2 Bekanntgabe der Verwaltungsakte

(1) Die Verwaltungsakte werden den Betroffenen schriftlich durch gewöhnlichen Brief oder unter Beachtung von § 41 Abs. 2a HVwVfG elektronisch bekannt gegeben, sofern die Verfahrensergebnisse nicht ortsüblich bekannt gemacht werden. Allen Bescheiden ist eine Kopie der Niederschrift und der Skizze zur Niederschrift beizufügen. Für die Bekanntgabe der Verwaltungsakte steht das Muster der Anlage 7 zur Verfügung.

(2) Bei einer Vielzahl betroffener Personen soll die Bekanntgabe der Verwaltungsakte durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen, wenn dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. In der Bekanntmachung sind die betroffenen Flurstücke, der Ort und der Zeitraum, in dem die Niederschrift und die Skizze eingesehen werden können, anzugeben. Die Auslegung der Niederschrift und der Skizze kann bereits am Tag nach der Veröffentlichung beginnen. Für die Bekanntmachung steht das Muster der Anlage 8 zur Verfügung.

3.1.3 Inhalt der von der Vermessungsstelle geführten Verfahrensakte

Die jeweilige Verfahrensakte enthält unter anderem

- a) einen Nachweis über die am Verfahren beteiligten Personen,
- b) einen Nachweis über Form und Datum der Mitteilung über den Ortstermin und den Termin der Anhörung,
- c) Kopien der bekanntgegebenen Verwaltungsakte,
- d) einen Nachweis über Form und Datum der Bekanntgabe der Verwaltungsakte, im Falle der öffentlichen Bekanntmachung eine Kopie der Bekanntmachung und deren Datum.